



Bundesministerium für Digitalisierung  
und Wirtschaftsstandort

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82349  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
post@md-r.wien.gv.at  
wien.gv.at

MDR - 409373-2019-12

Wien, 28. Mai 2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Berufsausbildungsgesetz  
geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMDW-33.550/0009-IV/7/2019

Zu dem mit Schreiben vom 7. Mai 2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

In den Erläuterungen zur gegenständlichen Novelle des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) wird eine zunehmende Bedeutung der Lehrlingsausbildung für die österreichische Wirtschaft und ein steigender Bedarf nach ausgebildeten Fachkräften konstatiert. Es sollen deshalb neue Zielgruppen für eine Lehrausbildung angesprochen werden und die Rahmenbedingungen für die Lehre weiterentwickelt werden.

Eine der geplanten Änderungen betrifft die überbetriebliche Ausbildung im Auftrag des AMS, die stärker auf die Vermittlung in Unternehmen ausgerichtet werden soll. Nur in Einzelfällen soll, wenn keine Praktika verfügbar sind, ein individueller Ausbildungsplan ersatzweise vereinbart werden.

Das Angebot an Lehrausbildungsplätzen ist generell konjunkturabhängig und im Zusammenhang mit der Wirtschaftsstruktur einer Region zu sehen. Im Bundesland Wien ist seit Jahren die Lehrausbildung durch Betriebe rückläufig. Im Jahr 2017 konnte nicht zuletzt im Zusammenhang mit der guten Wirtschaftsentwicklung dieser Trend gestoppt werden. 2018 bildeten Betriebe erstmals wieder wahrnehmbar mehr Lehrlinge aus als im Jahr davor. Nichts desto trotz fehlen in Wien Lehrausbildungsplätze, was sich in der Zahl der beim AMS Wien gemeldeten lehrstellensuchenden Jugendlichen ausdrückt. In Wien ist in den letzten Jahren auch die Zahl der frühen BildungsabbrecherInnen tendenziell steigend, was ebenfalls auf ein zu geringes Angebot an Ausbildungsplätzen sowohl in weiterführenden berufsbildenden Schulen als auch in der Lehrausbildung schließen lässt.

Die rückläufige betriebliche Lehrausbildung wurde in der Vergangenheit in Wien durch die überbetriebliche Lehrausbildung im Auftrag des AMS (§ 30 b BAG) kompensiert. Ohne die überbetriebliche Lehrausbildung wäre die Zahl der Lehrlinge (und späteren Fachkräfte) noch weiter gesunken. In Wien absolvieren jährlich rund 3.500 von 16.700 Jugendlichen eine Ausbildung in einer überbetrieblichen Lehre. Das Land Wien trägt über den Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfond rund 10 %

der Kosten dieser Ausbildungen, die vom AMS Wien beauftragt und organisiert werden. Dabei werden unterschiedliche - in AMS-Richtlinien geregelte - Ausbildungsformen angewandt, die alle bereits jetzt vorsehen, dass die überbetriebliche Lehrausbildung sowohl die Vermittlung auf betriebliche Lehrstellen als auch die Vermittlung der im Berufsbild geregelten Kenntnisse und Fertigkeiten zum Ziel hat.

- „ÜBA 1“ sieht vor, dass die Trägereinrichtung selbst den praktischen Teil der Lehrausbildung vermittelt und auch Praktika in Betrieben absolviert. Gelingt eine Vermittlung nicht, kann die Ausbildung beim Träger fortgeführt werden, mitunter auch bis zum Ende der Lehrzeit.
- „ÜBA 2“ sieht vor, dass die Trägereinrichtung ausschließlich Praktikumsplätze in Betrieben organisiert, wo die praktische Ausbildung vermittelt wird. Sollte es nicht gelingen, einen Jugendlichen auf einen Lehrplatz zu vermitteln, kann die Ausbildung in einer Einrichtung der ÜBA 1 fortgesetzt werden.
- „Verlängerte Lehrzeit“ sieht vor, dass die Trägereinrichtung den Lehrplan eines Lehrberufs auf einen längeren Zeitraum streckt, sodass Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen die Chance haben, eine Berufsausbildung zu absolvieren.

Zu den Konsequenzen der Novelle für Wien:

Die Novelle sieht vor, dass die überbetriebliche Lehrausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice (§ 30 b BAG) auf betriebliche Praktika und rasche Vermittlung auf betriebliche Lehrverhältnisse ausgerichtet sein soll. Wenn keine Praktikumsplätze verfügbar sind, soll das AMS künftig mit den Trägereinrichtungen vertraglich vereinbaren, dass mit dem Arbeitsmarktservice Rücksprache zu halten und für die betroffenen Lehrlinge ein individueller Ausbildungsplan zu vereinbaren ist (§ 30 b Abs. 4 BAG).

In Wien hätte das zur Folge, dass weitaus mehr betriebliche Praktikumsplätze aufzuschließen wären als bisher. Das erscheint vor dem Hintergrund der konjunkturabhängigen Ausbildungsbereitschaft der Betriebe und den derzeit in Wien verfügbaren Ausbildungsbetrieben und potenziellen Praktikumsbetrieben unrealistisch.

Dem AMS und den vom AMS beauftragten Trägereinrichtungen würde durch die Individualisierung der Ausbildungspläne ein unüberschaubarer zusätzlicher und nicht administrierbarer Aufwand entstehen.

Die Ausbildungsbereitschaft von Betrieben würde dadurch weiter erodiert werden. Es stellt sich die Frage, warum ein Betrieb mit einem Jugendlichen ein Lehrverhältnis eingehen sollte, für das er eine Lehrlingsentschädigung (respektive Lehrlingseinkommen) zu bezahlen hätte, wenn die Lehrlinge als Praktikanten im Auftrag des AMS für die Branche kostenlos ausgebildet werden.

Die Lehrstellenlücke in Wien würde weiter steigen, während gleichzeitig nicht mehr künftige Fachkräfte ausgebildet werden könnten.

Benachteiligte Jugendliche, bei denen eine rasche Vermittlung auf eine betriebliche Lehrstelle nicht aussichtsreich ist, die aber im Rahmen der derzeit möglichen „verlängerten Lehrzeit“ und durch eine

in den Maßnahmen vorgesehene sozialpädagogische Begleitung sehr wohl die Chance auf eine Ausbildung haben, würden frühzeitig aus begonnenen Ausbildungen wieder herausfallen.

Die geplante Novelle gefährdet damit die Erfüllung der Ausbildungspflicht gemäß Ausbildungspflichtgesetz von zahlreichen Jugendlichen in Wien.

Weiters ist die Bestimmung im § 30 b Abs. 1 BAG zu kritisieren, wonach die Zuweisung in eine überbetriebliche Lehrausbildung im Auftrag des AMS erst dann erfolgen darf, wenn die Vermittlung auf eine betriebliche Lehre trotz mehrfacher - mindestens drei - Versuche nicht zustande gekommen ist. In der Regel bewerben sich die Jugendlichen auf zahlreiche Lehrstellen und erhalten von vielen Betrieben keinerlei Rückmeldung auf ihre Bewerbung. Die Dokumentation der Vermittlungsversuche kann nur als völlig unnötige bürokratische Hürde für die Jugendlichen und Zusatzaufwand für das AMS betrachtet werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Christian Hrdlicka

Mag.<sup>a</sup> Patricia Sylvia Bukovacz, LL.M.  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63  
(zu MA 63 - 416545-19)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>